

Bebauungsplan Nr. 212

- Schlackenberg -

Textliche Festsetzungen

1.1 In den gegliederten GI-Gebieten sollen bestimmte Betriebs-/Anlagearten ausgeschlossen werden.

Nicht zugelassen sind die Betriebs-/Anlagearten in

GI 1 der Abstandsklassen I - V

GI 2 der Abstandsklassen I - IV

der dem Bebauungsplan beigefügten Abstandsliste und Anlagen mit vergleichbarem Verhalten.

Die Abstandsliste ist Bestandteil des Bebauungsplans.

(§ 1 Abs. 4 BauNVO)

1.2 Ausnahmsweise sind im GI 1 Gebiet Betriebsarten der Abstandsklasse V zulässig, wenn nach dem neuesten Stand der Technik Vorkehrungen getroffen werden, die schädliche Einwirkungen auf die umliegenden Wohngebiete ausschließen.

(§ 31 Abs. 1 BBauG)

1.3 Ausnahmsweise sind im GI 2 Gebiet Betriebsarten der Abstandsklasse IV zulässig, wenn nach dem neuesten Stand der Technik Vorkehrungen getroffen werden, die schädlichen Einwirkungen auf die umliegenden Wohngebiete ausschließen.

(§ 31 Abs. 1 BBauG)

2. Der Bereich zwischen überbauter Fläche und öffentlicher Verkehrsfläche ist entsprechend dem beigefügten Pflanzschema zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

3. Für die geplanten GI-Gebiete sind zur elektrischen Versorgung Transformatorstationen erforderlich. Im Einvernehmen mit der Energieversorgung Oberhausen sind entweder die Plätze für die Errichtung von Transformatorstationen in Form von Garagen mit den Abmessungen 3 x 6 m oder in den Baukörpern ein an zwei Außenwänden liegender, gut be- und entlüfteter Raum mit den Abmessungen 3 x 6 x 2,30 m vorzusehen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

4. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen in den GI 1,2-Gebieten sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO nicht zulässig.

(§ 23 Abs. 5 BauNVO)